



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

94

Nr. 6 Sonderausgabe / 21. Februar 2024

Inhaltsübersicht

Wirtschaft und Verkehr

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
(BayVwVfG)

Bekanntmachung über die Planfeststellung (Genehmigung) der Errichtung einer
110-kV-Kabelleitung (LH-06-J296/1 und LH-06-J296/2) im Landkreis Dachau vom
Umspannwerk Kleinschwabhausen bis zum Umspannwerk Oberbachern

95

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Bekanntmachung über die Planfeststellung (Genehmigung) der Errichtung einer 110-kV-Kabelleitung (LH-06-J296/1 und LH-06-J296/2) im Landkreis Dachau vom Umspannwerk Kleinschwabhausen bis zum Umspannwerk Oberbachern

Die Bayernwerk Netz GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 11.04.2023 ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff EnWG für die Errichtung einer 110-kV-Kabelleitung (LH-06-J296/1 und LH-06-J296/2) im Landkreis Dachau vom Umspannwerk Kleinschwabhausen bis zum Umspannwerk Oberbachern beantragt.

Aufgrund der stark gestiegenen Leistungseinspeisung und dem verstärkten Bau von Erneuerbaren-Energien (EE)-Anlagen im Bereich des nördlichen Landkreises Dachau bzw. den angrenzenden Nachbarlandkreisen Pfaffenhofen an der Ilm und Aichach-Friedberg plant die Bayernwerk Netz GmbH aus Gründen der Netzstabilität und zur Abführung bzw. Integration des in der Region erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien den Neubau einer Erdkabeltrasse mit zwei Kabelsystemen zwischen dem Umspannwerk Kleinschwabhausen und dem Umspannwerk Oberbachern. Die geplante 110-kV-Kabeltrasse hat eine Gesamtlänge von ca. 18,5 Kilometern:

- Start am UW Kleinschwabhausen Richtung Südwesten
- Westlich von Kleinschwabhausen und Eichstock Verlauf nach Süden, Kreuzung der Staatsstraße (St) 2050 auf Höhe Stangenried
- Verlauf nach Südwesten, Umgehung von Langenpettenbach, nach Süden Richtung Westerholzhausen
- Verlauf zwischen Eichhofen und Westerholzhausen Richtung Südwesten und dann Richtung Süden in Richtung Hirtlbach
- Verlauf zwischen Albersbach und Hirtlbach südlich mit Kreuzung der Kreisstraße DAH 17
- Kreuzung des Glonntals in südlicher Richtung bis zur S-Bahnlinie bei Arnbach
- Verlauf nach Westen entlang der S-Bahnlinie
- Querung S-Bahnlinie und St 2054 westlich zwischen Arnbach und Erdweg
- Verlauf in Richtung Süden, östlich an Rienshofen vorbei weiter östlich in Richtung Edenholzhausen
- Bei Edenholzhausen Knick in Richtung Süden Richtung Schwabhausen

- Querung der St 2047 zwischen Armetshofen und Schwabhausen Richtung Süden
- Verlauf zwischen Rothhof und Sickertshofen, danach Knick nach Südosten
- Kreuzung der Kreisstraße DAH 10 und Einführung ins UW Oberbachern von Westen

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist die Regierung von Oberbayern. Die Regierung von Oberbayern hat den Plan mit Beschluss vom 01.02.2024 festgestellt (genehmigt). Die planfestgestellten Unterlagen enthalten Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens beschreiben.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen hinsichtlich der Errichtung der 110-kV-Kabelleitung entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung der Vorhabenträgerin oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen werden nach ortsüblicher Bekanntmachung im Internet auf der jeweiligen Internetseite der Gemeinden Bergkirchen, Markt Indersdorf und Schwabhausen

sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html

vom 28.02.2024 bis einschließlich 12.03.2024

zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht sowie zusätzlich bei den Gemeinden Bergkirchen, Markt Indersdorf und Schwabhausen sowie der Regierung von Oberbayern (SG 21) in Papierform zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hinweis: Die Veröffentlichung im Internet ersetzt im vorliegenden Fall die Auslegung der Planunterlagen als rechtlich maßgebliche Form (Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 v. 28.05.2020, S. 1041 ff), Art. 27a BayVwVfG). Eine Einsichtnahme vor Ort ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung oder der Planfeststellungsbehörde (energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de) möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO. Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die dagegen Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 28.02.2024 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern abrufbar (Download):

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html

Wir weisen darauf hin, dass die privaten Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind (E-...). Diesen Einwendern wird der Planfeststellungsbeschluss unter Nennung ihrer jeweiligen Einwendernummer gesondert übersandt.

München, 14.02.2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident